



Förderinstrumente für die Fachgesellschaften – Leitfaden

Ziel dieses Dokuments ist es, die für die Fachgesellschaften zugänglichen Förderinstrumente zu beschreiben. Zudem wird die nicht reglementarisch geregelte Praxis der Beitragszusprache festgehalten. Dabei stehen fünf Förderinstrumente im Fokus: 1. die Gesuche im Rahmen der jährlichen Verteilpläne, 2. die der langfristigen Projekte der Fachgesellschaften, 3. die ausserordentlichen Einzelgesuche, 4. Rückvergütung von Kosten für die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, 5. Übernahme der Reisekosten für aktive Tagungsteilnahmen und Delegationen und 6. Information über die Bildung von Rückstellungen für Projekte im darauffolgenden Jahr.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Ordentliche Beitragsgesuche im Rahmen der jährlichen Verteilpläne | 2 |
| Förderkategorien..... | 2 |
| Gesuchseingabe..... | 4 |
| Ressourcen / Grundlagen | 4 |
| Grundsätze der Zusprache..... | 5 |
| Verwendung der Beiträge..... | 6 |
| Formular «Priorisierung»..... | 6 |
| Langfristige Projekte von Fachgesellschaften..... | 6 |
| Ausserordentliche Einzelgesuche | 7 |
| Rückforderung Beiträge internationale Organisationen | 8 |
| Übernahme der Reisekosten für aktive Tagungsteilnahmen und Delegationen..... | 8 |
| Verwendung von Rückstellungen für Projekte der Mitgliedsinstitutionen..... | 9 |
| Weitere Informationen..... | 10 |
| Zuständigkeiten..... | 10 |

Ordentliche Beitragsgesuche im Rahmen der jährlichen Verteilpläne

Förderkategorien

Die Fachgesellschaften der SAGW können einmal pro Jahr ordentliche Gesuche in drei Kategorien einreichen: a) Zeitschriften und Reihen, b) Tagungen, c) Vermittlung und Dialog. Die Gesuchskategorien sind in den reglementarischen Grundlagen beschrieben (siehe unten).

Zeitschriften und Reihen

Wir verstehen die Förderung von wissenschaftlichen Zeitschriften und Reihen als längerfristiges Engagement der SAGW. Damit wir die kontinuierliche Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährleisten können, werden ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem Generalsekretariat keine neuen Gesuche für Publikationsorgane bewilligt. Bei allen eingereichten Gesuchen prüfen wir insbesondere, dass die beantragten Fördergelder maximal der Hälfte der Gesamtkosten entsprechen (vorzugsweise weniger) und dass sie das ausgewiesene Defizit nicht übersteigen. Zudem muss die Open-Access-Policy überprüfbar sein.

Tagungen

Dazu gehören Formate des wissenschaftlichen Austauschs sowie des Dialogs zwischen Forschenden oder zwischen Forschenden und Personen aus der Praxis: Konferenzen, Kongresse, Workshops, Nachwuchsveranstaltungen etc. Die Veranstaltungen sind unter Umständen mit viel Vorlauf zu beantragen (bis zu eineinhalb Jahren). Möglicherweise stehen noch nicht alle Details der Planung fest. Relevant für die Bemessung der Zusprachen ist in erster Linie, um welche Art von Tagung (Kongress, wissenschaftliche Tagung, Jahresversammlung, Nachwuchsveranstaltung, Workshop etc.) es sich handelt, wie lange sie dauert und mit wie vielen Referierenden und Teilnehmenden ungefähr gerechnet wird. Inhaltlich sollte die Veranstaltung zumindest grob definiert sein (Titel und Kurzbeschreibung). Fehlen diese Angaben, wird das Gesuch zur Überarbeitung zurückgewiesen. Wir erwarten eine möglichst breit abgestützte Finanzierung von Veranstaltungen, da dies der Qualitätssicherung der Projekte dient. Wenn nur die SAGW als Finanzgeber vorgesehen ist, kann das ein Grund sein, den Beitrag zu kürzen.

Mit unseren Beiträgen sollen der Austausch und der Dialog gefördert werden. Nicht förderfähig sind insbesondere Honorare für Referent:innen an wissenschaftlichen Tagungen und Kosten für kommerziell ausgerichtete Kurse und Veranstaltungen (z.B. Summer Schools). Bei Gesuchen, die nach Inkrafttreten des angepassten Reglements (13. Dezember 2024) genehmigt wurden, sind Subventionen für Infrastrukturkosten (Raummieten) oder Simultanübersetzungen förderfähig.

Beiträge für grössere internationale Tagungen können über zwei oder drei Jahre akkumuliert werden.

Wir decken maximal das Defizit, und wir übernehmen maximal die Hälfte der effektiven Kosten (unter Berücksichtigung der Eigenleistungen).

Vermittlung und Dialog

Die Förderkategorie «Vermittlung und Dialog» zielt auf Formen des Wissenstransfers, der Kommunikation und der Information. Es werden mediumsunabhängig Instrumente gefördert, die dem Ziel dienen, Inhalte an

konkrete Zielgruppen innerhalb oder ausserhalb der Fachcommunity zu vermitteln («Outreach»). Dazu gehören etwa Mailings (Newsletter) und Social-Media-Aktivitäten. Auch öffentliche Salons, Podcasts, Webinare, Kampagnen, Vortragsreihen, Studien, Aktivitäten für die Nachwuchsgewinnung (keine Preisgelder) oder Netzwerkanlässe sind grundsätzlich förderfähig (nicht abschliessende Beispiele).

Wir decken maximal das Defizit, und wir übernehmen maximal die Hälfte der effektiven Kosten (unter Berücksichtigung der Eigenleistungen).

Neue Webseiten (oder Überarbeitungen bestehender Webseiten) für den Auftritt der Fachgesellschaften können wir nicht finanzieren, solange wir ein Angebot im Rahmen unserer Webseite zur Verfügung stellen.

Gesucheingabe

Die Fachgesellschaften werden mit einem Schreiben jeweils im Dezember zur Eingabe von Beitragsgesuchen eingeladen, verbunden mit praktischen Informationen (Eingabedatum, ev. Anpassung der reglementarischen Grundlagen etc.). Die Gesuche müssen jeweils bis Anfang März via mySAGW durch die zuständigen Personen der Fachgesellschaften eingereicht werden. Nebst der Gesuchsunterlagen sind ein Jahresbericht über die Aktivitäten der Mitgliedsinstitution des Vorjahrs sowie eine Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Revisionsbericht) einzureichen. Die zuständigen Personen haben Administratorenrechte. Der besseren Überschaubarkeit wegen empfehlen wir, den Kreis der eingabeberechtigten Personen pro Gesellschaft klein zu halten. Wechselt das Präsidium oder weitere eingabeberechtigte Personen, so sind die Administratorenrechte an die Nachfolgen zu übergeben. Das Vorgehen zur Eingabe der Gesuche in mySAGW findet sich [hier](#).

Grundlagen:

Ressourcen / Grundlagen

[Reglement Beiträge an die Mitgliedsinstitutionen](#)

[Richtlinien für die Publikationsförderung](#)

[Reglement über die Gewährung von Reisekostenbeiträgen](#)

[Open Access-Policy](#)

[Finanz- und Unterschriftenreglement](#)

[Statuten der SAGW](#)

Grundsätze der Zusprache

Der Vorstand legt jeweils im März den Rahmenkredit für die Verteilpläne fest (erste Lesung des Budgets des Folgejahrs). Auf die Gewährung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch (Finanz- und Unterschriftenreglement Art. 9 Abs. 3).

Bei der Gewährung von Beiträgen orientieren wir uns in der Regel an den Vorjahreswerten. Wenn ein Vorjahreswert fehlt, berücksichtigen wir die letzten drei Jahre, da einzelne Aktivitäten in grösseren Abständen beantragt werden oder Projekte von Jahr zu Jahr unterschiedlich hohe Kosten verursachen können.

Bei Bedarf überprüfen wir, ob eine Fachgesellschaft die in früheren Jahren erhaltenen Mittel auch abgerechnet hat. Sollten grössere Rückstände festgestellt werden, prüfen wir die Ablehnung des Gesuchs.

Auf Erhöhungen treten wir in der Regel nur ein, wenn diese begründet sind. Begründete Erhöhungen können auch partiell (ein Teil des höheren Antrags wird übernommen) akzeptiert werden, abhängig vom finanziellen Spielraum.

Angabe von Eigenleistungen: Eigenleistungen sind unentgeltliche Leistungen der Fachgesellschaften, die nicht entschädigt werden. Der geschätzte, realistische monetäre Wert dieser Leistungen kann unter den Eigenleistungen erfasst werden. Dies muss zwingend sowohl bei den Ausgaben / Kosten als auch bei den Einnahmen erfolgen.

Wenn nach der ersten Prüfrunde der zur Verfügung stehende Kredit überzeichnet wird, kann der Generalsekretär weitere Kürzungen in Auftrag geben.

Verwendung der Beiträge

Nachdem die Kredite definitiv via mySAGW zu Beginn des Jahres gesprochen worden sind, können sie von den Fachgesellschaften abgerufen werden. Es ist in Ausnahmefällen möglich, einen Vorschuss von bis zu zwei Dritteln des gesprochenen Beitrags mit telefonisch oder per E-mail zu beantragen. Beiträge werden erst ausbezahlt, wenn eine Gesamtabrechnung mit allen Einnahmen und Ausgaben eingereicht worden und geprüft worden ist, zusammen mit den Belegen für die beantragten Kosten. Wir überprüfen, ob wir mit unseren Beiträgen keine Gewinne finanzieren und ob die Kosten subventionsfähig sind. Die Beiträge werden für längstens drei Jahre zurückgestellt; am Ende des vierten Jahres werden sie, oder Restanzen bereits abgerechneter Beiträge, aufgelöst.

Gesprochene Beiträge können nicht umgewidmet werden. Wenn der Subventionsgrund hinfällig geworden ist, weil beispielsweise eine Tagung nicht durchgeführt wird oder eine Publikation nicht erscheint, bitten wir um Mitteilung, dass der Betrag aufgelöst werden kann.

Für den Fall, dass ein Projekt (meistens Tagung oder Periodika / Reihen) über zwei getrennt gesprochene Beiträge finanziert wird, ist Folgendes zu beachten:

- a) Periodika / Reihen: Doppelbände (es wurden in zwei Jahren zwei Beiträge gesprochen, die Publikation wird jedoch in einem Doppelband zusammengefasst) können abgerechnet werden, indem zuerst das Abrechnungsformular des älteren Verteilplangesuchs ausgefüllt wird. Danach die gleichen Zahlen im Formular des neueren Verteilplangesuchs eintragen und unter «Weitere Einnahmen» den älteren Verteilplan mit dem gesprochenen Betrag aufführen. Somit reduziert sich das Defizit automatisch um den Betrag. Die Referenznummer des älteren Gesuchs ist anzugeben.
- b) Tagungen und Fachinformationen: Zwei Mal die gleiche Abrechnung hochladen. Beim später gesprochenen Beitrag die Abrechnung unter Einnahmen mit dem ersten Beitrag ergänzen und dabei die Referenznummer des ersten Gesuchs angeben.

Formular «Priorisierung»

Das Formular «Priorisierung» kann fakultativ von den Fachgesellschaften eingereicht werden. Damit können sie bekanntgeben, wo mehr oder wo weniger stark gekürzt werden soll, sollte dies nötig sein.

Langfristige Projekte von Fachgesellschaften

Grundsätze

In diesem Förderinstrument wird eine abgeschlossene Anzahl von längerfristigen Aktivitäten (insbesondere Infrastrukturen) von Fachgesellschaften unterstützt. Es handelt sich um Aktivitäten, die nach der Revision des Beitragsreglements 2012 und der damit verbundenen Reduktion der Förderkategorien nicht mehr ordentlich finanziert werden konnten. Da die Akademie diese Projekte jedoch als förderwürdig erachtet, werden sie bis auf Weiteres über eine eigene Budgetlinie ausserhalb der Verteilpläne finanziert. Es ist nicht vorgesehen, dass weitere Projekte hinzukommen.

Es gelten die Bestimmungen gemäss Beitragsreglement, Punkt 5.2.1.

| | |
|-----------------|---|
| <i>Prozesse</i> | <p>Die betroffenen Fachgesellschaften werden jeweils im Januar aufgefordert, eine Jahresrechnung sowie einen Jahresbericht des Vorjahres und eine Arbeitsplanung und ein Budget mit dem Antrag für das Folgejahr via mySAGW einzereichen.</p> <p>Die Gesuche werden den zuständigen Mitarbeitenden der jeweiligen Sektionen zugeordnet, die sie prüfen und zuhanden des Generalsekretärs einen entsprechenden Antrag stellen (Vier-Augen-Prinzip).</p> <p>Die Mittel in diesem Förderinstrument sind plafoniert, es höchstens geringfügige Erhöhungen gegenüber dem Vorjahr bewilligt.</p> <p>Der Ausschuss überprüft die Beiträge an seiner Sitzung im August. Der Vorstand verabschiedet die Gesamtbeiträge im Rahmen der zweiten Budgetlesung im September. Auch hier warten wir die Bewilligung der BFI-Kredite durch das Parlament ab, bis wir im Januar die definitiv gesprochenen Kredite mitteilen.</p> |
|-----------------|---|

Ausserordentliche Einzelgesuche

| | |
|----------------------------|--|
| <i>Grundsätze</i> | <p>Ausserordentliche Gesuche sind Subventionsanträge, die nicht im Rahmen des ordentlichen Beitragsgesuchs gestellt werden. Antragsberechtigt sind primär die Mitgliedsinstitutionen der SAGW. Wir können auf Gesuche von Dritten eintreten, wenn eine Mitgliedsinstitution eine Förderempfehlung ausspricht. Es ist Sache der Gesuchstellenden, diese Empfehlung einzuholen. Da im Gegensatz zur Reisemittelförderung kein öffentlicher Anspruch auf eine Gesuchseingabe besteht, wird dieses Förderinstrument nicht öffentlich publiziert; wir machen die Mitgliedsinstitutionen im Intranet auf die Fördermöglichkeit aufmerksam.</p> <p>Rückwirkend können keine Beiträge gesprochen werden.</p> <p>Die SAGW erwartet, dass die Mitgliedsgesellschaften ihre Gesuche über die jährlichen Beitragsgesuche einreichen (Verteilplan). Ausserordentliche Gesuche sollen die Ausnahme sein. Es gelten die Bestimmungen in den oben genannten Reglementen.</p> |
| <i>Gesuchsunterlagen</i> | <p>Damit wir auf ein ausserordentliches Gesuch eintreten können, müssen folgende Unterlagen eingereicht werden: Beschreibung des Subventionsgegenstandes, Budget und Finanzierungsplan sowie ein Empfehlungsschreiben einer Mitgliedsgesellschaft, falls Dritte das Gesuch einreichen.</p> |
| <i>Bearbeitungsprozess</i> | <p>Interessierte Mitgliedsinstitutionen oder Dritte nehmen mit der SAGW Kontakt auf und klären die Möglichkeit einer Gesuchseingabe ab. Wenn die SAGW grundsätzlich bereit ist, ein Gesuch zu prüfen, wird via mySAGW ein ausserordentliches Gesuch eröffnet und der gesuchstellenden Person Zugriff</p> |

gewährt. Sie erhält eine automatisierte E-Mail und kann anschliessend das Gesuchsformular ausfüllen und Unterlagen hochladen. Der Generalsekretär entscheidet über die Höhe der Subventionierung oder die Ablehnung des Gesuchs (Vieraugenprinzip). Der oder die wissenschaftliche Mitarbeiter-in kommuniziert den Entscheid via mySAGW den Gesuchstellenden.

| | |
|---------------------|--|
| <i>Finanzrahmen</i> | Der Vorstand legt jährlich den Budgetrahmen für Beiträge an ausserordentliche Gesuche fest. Auf Stufe Generalsekretariat können gemäss Finanzreglement Ausgaben bis zu 20'000 Fr. genehmigt werden. In der Praxis werden jedoch bereits Gesuche ab 15'000 Fr. dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt. |
|---------------------|--|

Rückforderung Beiträge internationale Organisationen

| | |
|-------------------|---|
| <i>Grundsätze</i> | Zur Unterstützung der internationalen Vernetzung der Mitgliedsinstitutionen leistet die Akademie Beiträge an die Kosten für Mitgliedschaften in internationalen Organisationen oder Vereinigungen, etwa für einen europäischen oder internationalen Dachverband. Die Kosten werden in der Regel vollumfänglich übernommen. |
| <i>Prozess</i> | Im Rahmen der jährlichen Einladung zur Eingabe der Beitragsgesuche wird den Fachgesellschaften sowie den Kuratorien angeboten, Belege für ihre Kosten für die Mitgliedschaften in internationalen Organisationen via das mySAGW-Formular «Rückforderung Beiträge internationale Organisationen» einzureichen. Eingabetermin ist jeweils Ende September. |

Übernahme der Reisekosten für aktive Tagungsteilnahmen und Delegationen

| | |
|-------------------|---|
| <i>Grundsätze</i> | Beitragsberechtigt sind die aktive Teilnahme von Vorstandsmitgliedern der Mitgliedsinstitutionen im Rahmen einer wissenschaftlichen Tagung im Ausland zwecks Pflege der internationalen Kontakte der durch sie vertretenen Gesellschaft oder die persönliche Vertretung (oder innerhalb einer Delegation) der schweizerischen wissenschaftlichen Gemeinschaft (Fachgesellschaft, Kuratorien usw.) in internationalen Dachverbänden. Die SAGW übernimmt in diesen Fällen die Reisekosten, jedoch keine Aufenthaltskosten. Die Beiträge können höchstens CHF 500 für europäische und CHF 1'000 für internationale Destinationen betragen. |
| <i>Prozess</i> | Die Anträge können jederzeit via das mySAGW-Formular «Reisekostenbeitrag» eingereicht werden. Abgerechnet wird ebenfalls über mySAGW. Die genauen Bestimmungen sind im Reglement «Reisekostenbeiträge» aufgeführt. |

Verwendung von Rückstellungen für Projekte der Mitgliedsinstitutionen

| | |
|-------------------|---|
| Grundsätze | <p>Es ist üblich, dass nicht alle in einem laufenden Budget eingestellten Positionen volumäig ausgeschöpft werden und dass Beiträge in Verteilplänen, die vor mindestens drei Jahren gesprochen und nicht oder nicht vollständig abgerufen worden sind, aufgelöst werden (müssen). Aus diesen Restanzen und Auflösungen bilden sich die Rückstellungen der Akademie, die für spezifische, nicht im Budget enthaltene Bedürfnisse neu gebildet werden (per Ende des Rechnungsjahres, jeweils für das Folgejahr). Über diese Rückstellungen können Beiträge für ausserordentliche Bedürfnisse der Fachgesellschaften gesprochen werden, welche diese über mySAGW als ausserordentliche Einzelgesuche eingereicht haben. In der Regel sind dies Gesuche mit einem Finanzbedarf über CHF 15'000. Es kann sich dabei auch um Gesuche handeln, die im Rahmen der ordentlichen Beitragsgesuche eingereicht worden sind, die aber wegen ihres erhöhten Finanzvolumens über die Rückstellungen finanziert werden. Auf diese Weise können die Verteilpläne finanziell etwas entlastet werden. Ziel ist es, Projekte zu ermöglichen, die sonst nicht realisiert werden können und die einen Beitrag zu den strategischen Zielen der SAGW leisten.</p> <p>Die Finanzierung von Projekten über Rückstellungen bleibt die Ausnahme und wird nur dann in Betracht gezogen, wenn a) eine Eingabe über das Beitragsgesuch nicht möglich oder b) das beantragte Finanzvolumen die übrigen Förderinstrumente zu stark belastet.</p> <p>Über Rückstellungen können nur Projekte unterstützt werden, die im Folgejahr realisiert werden.</p> |
| Prozess | <p>Nach Absprache mit dem Generalsekretariat werden die Gesuche über mySAGW eingereicht. Es werden die für ausserordentliche Gesuche üblichen Unterlagen verlangt. Entschieden wird üblicherweise im Dezember, wenn die Höhe der neu zu bildenden Rückstellungen bereits sehr genau bekannt ist. Nach dem definitiven Entscheid des Vorstands wird das Gesuch in mySAGW abgeschlossen und die Fachgesellschaft über den Beschluss informiert. Die Beiträge bleiben für längstens drei Jahre zurückgestellt, nach Ablauf des vierten Jahres werden sie aufgelöst, sollten sie vorher nicht abgerechnet worden sein.</p> |
| Kriterien | <p>Es gelten sinngemäss die gleichen Kriterien wie bei den ausserordentlichen Gesuchen der Fachgesellschaften (siehe Punkt C.), um die Höhe des Beitrags zu bestimmen. Dazu gehören auch die üblichen Kriterien wie Verhältnismässigkeit oder das Vorhandensein subsidiärer Finanzierung.</p> |

Weitere Informationen

Zuständigkeiten

Die Sachbearbeiterin mySAGW berät die Fachgesellschaften bei technischen Fragen rund um die Gesuchseinreichung. Sie ist auch für die Abrechnung der Beitragsgesuche via mySAGW zuständig.

Die für die jeweiligen Sektionen zuständigen Mitarbeitenden überprüfen die Anträge auf formale und inhaltliche Kriterien. Auf der Webseite der SAGW (unter Förderung) werden die Sektionszuständigen aufgeführt. Sie erfassen in mySAGW pro Gesuch einen Vorschlag für die Höhe des Beitrags und begründen Kürzungen oder Erhöhungen. Sie sind während der verschiedenen Phasen der Beitragsgesuche für die Kommunikation mit den Fachgesellschaften zuständig.

Der Generalsekretär legt auf Antrag der Sektionszuständigen die einzelnen Beiträge fest, so dass das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet ist. Er überprüft die Einhaltung der reglementarischen Grundlagen bei der Beitragszusprache.

Die Sektion verabschiedet die Verteilpläne an der Jahresversammlung zuhanden des Vorstandes der SAGW.

Der Vorstand genehmigt die Verteilpläne der Sektionen an seiner Sitzung im September.

Das Parlament genehmigt im Dezember den BFI-Kredit für das Folgejahr.

1. Juni 2025